Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste: Aufhebung einer sachlichen Beschränkung – neuerliche Zertifizierungsprüfung?

Frage:

Ich bin derzeit in der Gerichtssachverständigenliste für das Fachgebiet „72.01 – Hochbau und Architektur“ mit der sachlichen Beschränkung „nur für Altbausanierung“ eingetragen. Ich möchte diese sachliche Beschränkung nun gerne aufheben lassen, um für ein breiteres Themengebiet als Sachverständige zur Verfügung zu stehen. Ist zur Aufhebung der sachlichen Beschränkung eine erneute Zertifizierungsprüfung notwendig oder ist dies mittels formlosen Antrags an das zuständige listenführende Gericht möglich?

Antwort:

Mit der Aufhebung einer sachlichen Beschränkung sind in aller Regel eine Erweiterung der Zertifizierung und die Eintragung auf das gesamte Fachgebiet verbunden. Daher ist wohl eine neuerliche Zertifizierungsprüfung erforderlich. Der entsprechende Antrag ist an das für Sie zuständige Landesgericht zu richten. Nach der Antragstellung wird vermutlich eine Einladung zur Prüfung erfolgen. Im umgekehrten Fall (Eintragung einer sachlichen Beschränkung) wäre keine Prüfung erforderlich.

2. Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste: Eintragung einer Spezialisierung – neuerliche Zertifizierungsprüfung?

Frage:

Ich bin derzeit für das Fachgebiet „94.10 – Bewertung von gewerblich oder industriell genutzten Liegenschaften (Baugründen)“ in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Nunmehr beabsichtige ich die Eintragung einer Spezialisierung, und zwar „insbesondere für Hotels und Einkaufszentren“. Muss ich mich einer neuerlichen Zertifizierungsprüfung unterziehen?

Antwort:

Die nachträgliche Eintragung einer Spezialisierung erfordert in der Regel auch dann ein weiteres Zertifizierungsverfahren, wenn der Sachverständige bereits in dem Fachgebiet zertifiziert ist, in dem die Spezialisierung eingetragen werden soll. Das hängt damit zusammen, dass eine eingetragene Spezialisierung vertiefte, also über den ohnehin üblichen hohen Standard hinausgehende Fachkenntnisse signalisiert, deren Vorliegen geprüft werden muss. Sie werden daher vermutlich eine Einladung zur Zertifizierungsprüfung erhalten.

3. Versäumung der Frist für den Antrag auf Rezertifizierung: Rechtliche Konsequenzen?

Frage:

Ich habe die Frist für den Antrag auf Rezertifizierung versäumt. Was hat dies für Konsequenzen?

Antwort:

Der Antrag auf Rezertifizierung ist gemäß § 6 Abs 2 SDG frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Eintragungsfrist zu stellen. Wird diese Frist versäumt, so erfolgt die Löschung der oder des Sachverständigen aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste. Beruht die Versäumung der Frist auf einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis, so kann nach der Judikatur des OLG Wien (PräsOLG Wien Jv 4507-5b/89) binnen 14 Tagen nach dessen Wegfall ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden. Nach der Judikatur des BVwG ist ein solcher Antrag hingegen unzulässig (unter anderem BVwG 3. 7. 2023, W170 2273425-1). Sollte die Versäumung der Frist auf einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis beruhen, so müssen Sie binnen 14 Tagen nach dessen Wegfall einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen und diesen mit dem Antrag auf Rezertifizierung verbinden.

Wird Ihr Wiedereinsetzungsantrag von der zuständigen Präsidentin oder vom zuständigen Präsidenten abgewiesen, müssen Sie anschließend einen neuerlichen Antrag auf Eintragung in die Gerichtsachverständigenliste stellen. Gleiches gilt, wenn kein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, sondern Sie den Rezertifizierungsantrag schlicht vergessen haben. Anschließend werden Sie vermutlich zu einer neuerlichen Zertifizierungsprüfung geladen.

4. Mündliche Gutachtenserörterung; Teilnahme- und Fragerecht des Privatgutachters?

Frage:

Ich wurde von einer Verfahrenspartei mit einem Privatgutachten beauftragt. Demnächst ist die mündliche Erörterung des Gerichtsgutachtens geplant. Darf ich zu diesem Gerichtstermin mitkommen und habe ich dort das Recht, mich zu äußern und/oder Fragen an die Gerichtsgutachterin zu stellen?

Antwort:

Das hängt davon ab, ob es sich um ein Strafverfahren oder um ein Zivilverfahren handelt. Im Strafverfahren kann der Angeklagte gemäß § 249 Abs 3 StPO zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen (= Privatgutachter) beiziehen, der ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist. Diese darf den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen oder selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den vom Gericht bestellten Sachverständigen richten. Für das Zivilverfahren fehlt eine vergleichbare Regelung. Ob Sie daher als Privatgutachter in einem Zivilverfahren an der Verhandlung teilnehmen, sich äußern und Fragen an den Gerichtsgutachter stellen dürfen, liegt im Ermessen der erkennenden Richterin oder des erkennenden Richters.

5. Befundaufnahme: Welche Gebühren darf ich nach der neuen Zuschlagsverordnung verzeichnen?

Frage:

Ich wurde als Sachverständiger mit Wohnsitz in Wien mit einem Gerichtsgutachten beauftragt und muss eine Befundaufnahme in der Dauer von rund zwei Stunden in Oberösterreich durchführen. Welche Gebühren kann ich, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Zuschlagsverordnung, verzeichnen?

Antwort:

Für die Fahrt von ihrem Wohnsitz in Wien zum Ort der Befundaufnahme steht Ihnen, falls Sie Ihren PKW benutzen, das amtliche Kilometergeld von € 0,42 pro Kilometer zu. Dieses wurde durch die Zuschlagsverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen, BGBl II 2023/430) nicht erhöht. Alternativ können Sie die Kosten eines Massenbeförderungsmittels (höchste Klasse einschließlich Sitzplatzreservierung) verzeichnen. Weiters können Sie pro angefangener Stunde Fahrtzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis von € 32,90 netto verzeichnen. Für die Befundaufnahme selbst steht Ihnen die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 1 oder Abs 2 GebAG zu. Für die Rückfahrt gilt dasselbe wie für die Hinfahrt (Fahrtkosten plus Zeitversäumnis). Die Zeit der Hin- und jene der Rückfahrt sind nicht zusammenzurechnen.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:
E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at